

Burgenländischer Landtag

Tagesordnung

für die 49. Sitzung des Burgenländischen Landtages am Donnerstag,
dem 2. Juli 2009

1. Fragestunde;
2. Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Beschlussantrag (Beilage 1176), mit dem der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zugestimmt wird (Zahl 19 - 723) (Beilage 1187);

Berichterstatterin: LAbg. Edith Sack

3. Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Edith Sack, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes (Beilage 1175), mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird (Zahl 19 - 722) (Beilage 1192);

Berichterstatterin: LAbg. Edith Sack

4. Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Beschlussantrag (Beilage 1177), mit dem der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Helmpflicht beim Wintersport zugestimmt wird (Zahl 19 - 724) (Beilage 1188);

Berichterstatter: LAbg. Brenner

5. Bericht des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Beschlussantrag (Beilage 1173), mit dem der Tätigkeitsbericht der Antidiskriminierungsstelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung mit Stichtag 31. Jänner 2009 zur Kenntnis genommen wird (Zahl 19 - 720) (Beilage 1186);

Berichterstatterin: LAbg. Doris Prohaska

6. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Leo Radakovits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1133) betreffend Anpassung der Kriterien für Kostenleistungen der Gemeinden an die Regelung im Finanzausgleichsgesetz (Zahl 19 - 698) (Beilage 1189);

Berichterstatter: LAbg. Heissenberger

7. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag^a. Margarethe Krojer und Mag. JoÙko Vlasich auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1161) betreffend die Förderung von Tagesmüttern (Zahl 19 - 714) (Beilage 1190);

Berichterstatterin: LAbg. Edith Sack

8. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. JoÙko Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 898) betreffend Aufhebung der Schulsprengelverordnung für den Pflichtschulbereich im Burgenland (Zahl 19 - 553) (Beilage 1191);

Berichterstatter: LAbg. Gossy.

Der Landtagspräsident:
Walter Prior eh.

**Anfragen, die in der Fragestunde
der 49. Sitzung des Burgenländischen Landtages
am 2. Juli 2009
zum Aufruf gelangen**

1) Anfrage Nr. 212

des Abgeordneten Willibald STACHERL
an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter
Mag. Franz S t e i n d l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!

Feuerwehren stehen aktuell vor einer außergewöhnlichen Situation: Insbesondere durch laufende Teuerungen und durch die internationale Finanz- und Bankenkrise müssen sie mit einem Rückgang von wichtigen Einnahmen aus Spenden rechnen. Daher hat sich der Burgenländische Landtag mit einer von SPÖ, ÖVP und FPÖ angenommenen EntschlieÙung in der 43. Sitzung am 5. Feber 2009 für die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für freiwillige Feuerwehren eingesetzt.

Was haben Sie diesbezüglich als zuständiger Referent im Interesse der freiwilligen Feuerwehren unternommen?

2) Anfrage Nr. 218

des Abgeordneten Mag. Josko Vlasich
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Bei der Volksabstimmung für einen Beitritt Österreichs zur EU im Jahr 1994 war das Burgenland mit einer Zustimmung von 74,66 % das bei weitem EU-freundlichste Bundesland. Heute zählen die Burgenländerinnen und Burgenländer zu den EU-skeptischsten Bürgerinnen und Bürgern.

Wie erklären Sie sich dieses geänderte Stimmungsbild im Burgenland?

3) Anfrage Nr. 214

des Abgeordneten Johann TSCHÜRTZ
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Im Burgenland stehen nun die ersten Zwangsversetzungen von Polizisten in andere Bundesländer, unter anderem nach Tirol (!), an.

Herr Landeshauptmann, was haben Sie unternommen, um den Abzug von Polizisten aus dem Burgenland zu verhindern?

4) Anfrage Nr. 215

der Abgeordneten Ilse BENKÖ
an Herrn Landesrat Dr. Peter R e z a r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Zum Thema Gesundheitssystem: Die am 23. April vom Europäischen Parlament beschlossene Patienten-Mobilitäts-Richtlinie schafft die rechtliche Grundlage dafür, dass Patienten im EU-Ausland Gesundheitsdienstleistungen in Anspruch nehmen können und die Kosten dafür rückerstattet bekommen. Die Behandlungskosten sollen bis zu jener Höhe refundiert werden, wie sie bei einer vergleichbaren Behandlung im Herkunftsland des Patienten anfallen würden.

Herr Landesrat, welche finanziellen und organisatorischen Auswirkungen wird diese Richtlinie gemäß ihren Erwartungen auf das burgenländische Gesundheitssystem haben?

5) Anfrage Nr. 216

des Abgeordneten Johann TSCHÜRTZ
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Sie sind Aufsichtsratsvorsitzender der WiBAG, die das Projekt Seewinkeltherme betreut.

Herr Landeshauptmann, wie ist der aktuelle Stand des Projektes Seewinkeltherme?

6) Anfrage Nr. 220

des Abgeordneten Erich TRUMMER
an Herrn Landesrat Ing. Werner F a l b - M e i x n e r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Wasser ist das „Gold des 21. Jahrhunderts“. 99% unseres Trinkwassers werden aus Grundwasser gewonnen. Eine auf Generationen gesicherte Trinkwasserversorgung ist daher eine Schlüsselkompetenz der öffentlichen Daseinsvorsorge. Die im März 2009 bekannt gewordene Verseuchung des Grundwassers der oberösterreichischen Gemeinde Enns hat deren Trinkwasser für Jahre ungenießbar gemacht und verursacht eine zusätzliche Budgetbelastung von 550.000 Euro jährlich. Vermeidbar wären solche Katastrophen laut Umweltbundesamt durch eine Ökologisierung und Extensivierung der österreichischen Landwirtschaft, was angesichts der aktuellen Förderpolitik und damit einhergehenden gegenteiligen Entwicklungen nicht zu erwarten ist.

Was tun Sie gegen bedenkliche Entwicklungen der Nitrat- und Pestizidbelastung im burgenländischen Grundwasser?

7) Anfrage Nr. 219

des Abgeordneten Ing. Rudolf STROMMER
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

In modernen Unternehmen ist es üblich, dass sich der Arbeitgeber bzw. Dienstgeber regelmäßig über die Zufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informiert. Nicht nur um ein Stimmungsbild unter den Bediensteten zu bekommen, sondern um auch Effizienzverluste, die durch Frustration, Mobbing und andere Tatbestände auftreten, zu verhindern.

Durch welche Instrumente moderner Unternehmensführung garantieren Sie als Personalreferent der Burgenländischen Landesregierung, dass Frustration und Mobbing unter den Landesbediensteten aufgezeigt bzw. abgestellt werden?

8) Anfrage Nr. 221

des Abgeordneten Matthias GELBMANN
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Die Nutzung von Energie-Einsparungspotential seitens des Landes entspricht nicht nur den Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, sondern ist auch mit einer besonderen Vorbildwirkung und weiteren positiven Synergien wie der Ankurbelung der Wirtschaft verbunden und ein wichtiger und nachhaltiger Beitrag zur Erreichung von Klimaschutzziele.

In welchem Umfang hat das Land Burgenland das Ziel der Energieeffizienz bei öffentlichen Gebäuden in Angriff genommen?

9) Anfrage Nr. 222

der Abgeordneten Mag^a. Margarethe KROJER
an Herrn Landesrat Helmut B i e l e r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Der Widerstand gegen den Weiterbau der S31 von Eisenstadt in Richtung Neusiedl am See wächst zusehends. Der VCO führt neun Gründe an, warum dieses Straßenstück zu einem der absurdesten in Österreich werden würde. Der Umweltdachverband fordert den Ausbau der S31 zu stoppen. Er spricht von einem Schildbürgerstreich und bestätigt ebenfalls die Widersinnigkeit der Straße sowohl aus verkehrs- und umweltpolitischer Sicht, als auch aus ökonomischer Sicht.

Was sagen Sie zu diesen Aussagen?

10) Anfrage Nr. 225

des Abgeordneten Christian SAGARTZ, BA
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Das Burgenland ist seit Jahren mit sinkenden Schülerzahlen im Pflichtschulbereich konfrontiert.

Was werden Sie als Schulreferent in der nächsten Zeit im Bereich der Schulverwaltung unternehmen, um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen?

11) Anfrage Nr. 226 des Abgeordneten Christian ILLEDITS
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Welche Maßnahmen treffen Sie als Vorstand des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zur Behebung organisatorischer Missstände in der Gemeindeabteilung?

12) Anfrage Nr. 223 der Abgeordneten Mag^a. Margarethe KROJER
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Der Plan des Landes Burgenland war viel versprechend: Die WiBAG baut in der Marktgemeinde Heiligenkreuz einen riesigen Wirtschaftspark, 1.000 Arbeitsplätze sollten geschaffen und zig Betriebe angesiedelt werden. Die WiBAG hat das Projekt vorfinanziert und die Gemeinde zahlt mit den Einnahmen der Kommunalsteuern 50 % der Investitionskosten zurück. Das war vor mehr als zehn Jahren. Dass anstatt der versprochenen 1.000 Arbeitsplätze tatsächlich ca. 350 Arbeitsplätze geschaffen wurden, führte dazu, dass die Gemeinde Heiligenkreuz in Schulden versinkt und nicht einmal mehr die Zinsen zurückzahlen kann.

Wurde die Gemeinde Ihrer Meinung nach von der WiBAG schlecht beraten?

13) Anfrage Nr. 224 der Abgeordneten Mag^a. Margarethe KROJER
an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter
Mag. Franz S t e i n d l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!

Zwischen der Marktgemeinde Heiligenkreuz und dem Businesspark Heiligenkreuz (BPH), der zu 90 % im Eigentum der WiBAG ist, wurde eine schriftliche Vereinbarung getroffen, die die (Re-)Finanzierung und Wartung des Wirtschaftsparks Heiligenkreuz regelt.

Wurde die Gemeindeabteilung im Vorfeld über den Inhalt dieser Vereinbarung in Kenntnis gesetzt?

Bericht

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Beschlussantrag (Beilage 1176), mit dem der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zugestimmt wird (Zahl 19 - 723) (Beilage 1187).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Beschlussantrag, mit dem der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zugestimmt wird, in ihrer 39. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 24. Juni 2009, beraten.

Landtagsabgeordnete Edith Sack wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Edith Sack den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Beschlussantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag der Berichterstatterin ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle folgenden Beschluss fassen:

Der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen wird gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Eisenstadt, am 24. Juni 2009

Die Berichterstatterin:

Edith Sack eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Bericht

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Edith Sack, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes (Beilage 1175), mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird (Zahl 19 - 722) (Beilage 1192).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Edith Sack, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird, in ihrer 39. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 24. Juni 2009, beraten.

Landtagsabgeordnete Edith Sack wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Edith Sack den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Es erfolgte eine Wortmeldung des Landtagsabgeordneten Ing. Strommer.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag der Berichterstatterin einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Edith Sack, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 24. Juni 2009

Die Berichterstatterin:

Edith Sack eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter P r i o r
Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 28.5.2009

S e l b s t ä n d i g e r A n t r a g

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Edith Sack,
Kolleginnen und Kollegen

auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs- und
betreuungsgesetz 2009 geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

**Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Kinderbildungs-
und -betreuungsgesetz 2009 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7,
wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der bisherige Eintrag „5. Abschnitt“ durch den
Eintrag „6. Abschnitt“ und der bisherige Eintrag „6. Abschnitt“ durch den

Eintrag „7. Abschnitt“ ersetzt. Der 5. Abschnitt (neu) im Inhaltsverzeichnis nach dem Eintrag zu § 30 lautet:

**„5. Abschnitt
Verpflichtender Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung**

§ 30a Besuchspflicht

§ 30b Beiträge“

2. § 3 Abs. 3 lautet:
„(3) Mit Ausnahme der Fälle der Besuchspflicht gemäß dem 5. Abschnitt ist die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung freiwillig.“
3. Der bisherige 5. Abschnitt erhält die Bezeichnung „6. Abschnitt“ und der bisherige 6. Abschnitt erhält die Bezeichnung „7. Abschnitt“; der 5. Abschnitt (neu) lautet:

**„5. Abschnitt
Verpflichtender Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung**

**§ 30a
Besuchspflicht**

(1) Kinder, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres ihr fünftes Lebensjahr bereits vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, sind verpflichtet, im Ausmaß des Abs. 2 eine Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen.

(2) Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Der Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung hat festzulegen, für wie viele Stunden – im Rahmen von 16 bis 20 Stunden – die Besuchspflicht besteht (Stundenausmaß) und an welchen Zeiten besuchspflichtige Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung jedenfalls besuchen müssen (Kernzeit). In den Hauptferien oder an schulfreien Tagen gemäß dem Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995 besteht keine Besuchspflicht.

(3) Auf Antrag der Eltern können Kinder von der Besuchspflicht nach Abs. 1 ausgenommen werden, wenn

1. ihnen aus medizinischen Gründen, aufgrund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs, aufgrund schwieriger Wegverhältnisse oder aufgrund der Entfernung zwischen ihrem Wohnort und der nächstgelegenen Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann;
2. sie vorzeitig die Schule besuchen;
3. sie einen Übungskindergarten gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 besuchen;

4. sie eine sonstige Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, sofern sichergestellt ist, dass die Bildungsaufgaben entsprechend dem Modul für Fünfjährige nach Art. 2 Abs. 5 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen wahrgenommen werden;
5. sie häuslich erzogen oder durch Tageseltern betreut werden, sofern sichergestellt ist, dass die Bildungsaufgaben entsprechend dem Leitfaden nach Art. 2 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen wahrgenommen werden.

(4) Ein Antrag nach Abs. 3 muss bis Ende Februar vor Beginn des Arbeitsjahres gemäß § 16 Abs. 1 bei der pädagogischen Aufsicht gemäß § 30 schriftlich gestellt werden; er ist näher zu begründen. Die pädagogische Aufsicht hat die Eltern ohne unnötigen Aufschub schriftlich darüber zu informieren, ob eine Ausnahme vorliegt oder ob die Voraussetzungen nicht gegeben sind. In letzterem Fall hat auf schriftliches Verlangen der Eltern die Bezirksverwaltungsbehörde über den Antrag mit Bescheid zu entscheiden.

(5) Über eine Information der pädagogischen Aufsicht sowie einen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 4 ist die Gemeinde, in der das Kind den Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.

(6) Kinder, für die Besuchspflicht besteht, dürfen nur im Falle einer gerechtfertigten Verhinderung fernbleiben. Eine solche liegt insbesondere bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern, bei Urlaub im Ausmaß von maximal drei Wochen sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen vor.

(7) Bei Unbenützbarkeit des Gebäudes, in Katastrophenfällen oder bei sonstigen zwingenden Gründen muss die Kinderbetreuungseinrichtung nicht offen gehalten werden.

(8) Die Eltern jener Kinder, für die eine Besuchspflicht besteht, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen. Bei Verletzung der Besuchspflicht hat die pädagogische Aufsicht die Eltern schriftlich zur Einhaltung der Besuchspflicht aufzufordern. Wird die Besuchspflicht weiter verletzt, hat die pädagogische Aufsicht die Eltern zu einem Informationsgespräche über Sinn und Rahmenbedingungen der Besuchspflicht vorzuladen.

§ 30b **Beiträge**

(1) Wenn der Rechtsträger für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung Beiträge einhebt, hat er für Kinder, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres ihr fünftes Lebensjahr bereits vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden einen eigenen Beitrag für den Besuch im Ausmaß von 20 Stunden pro

Woche festzusetzen. Dieser Beitrag darf unbeschadet des § 3 Abs. 6 den sich aus § 8d Bgld. Familienförderungsgesetz für das Besuchsausmaß von 20 Stunden pro Woche ergebenden Höchstbetrag nicht überschreiten.

(2) Die Verpflichtung zur Einhaltung des Höchstbetrages gilt nicht für die Verabreichung von Mahlzeiten oder die Teilnahme an Spezialangeboten.“

4. Dem Text des § 34 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Eltern, die die Vorladung zum Informationsgespräch gemäß § 30a Abs. 8 nicht befolgen oder nach Abhaltung des Informationsgesprächs gegen die Verpflichtung gemäß § 30a Abs. 8 erster Satz verstoßen, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 145 Euro zu bestrafen.“

5. Dem § 35 werden folgende Abs. 13 und 14 angefügt:

„(13) § 30a und § 34 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr./2009 treten am 1. September 2010 in Kraft.

(14) § 30b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr./2009 tritt am 1. September 2009 in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Die zwischen dem Bund und den Ländern ausverhandelte – aber noch nicht in Kraft getretene - „Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägigen kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen“ sieht die Anpassung der landesgesetzlichen Vorschriften dahingehend vor, dass bis 1. September 2009 ein kostenloser halbtägiger Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen im letzten Kindergartenjahr und bis 1. September 2010 ein verpflichtender halbtägiger Besuch im letzten Kindergartenjahr eingeführt wird.

Lösung:

Am 16. April 2009 hat der Burgenländische Landtag eine Novelle des Bgld. Familienförderungsgesetzes beschlossen, mit der eine Kinderbetreuungsförderung eingeführt wurde, die die Übernahme der Kindergarten-Elternbeiträge bis zu einem Höchstbetrag durch das Land Burgenland bewirkt. Damit ist der Verpflichtung aus der Art. 15a B-VG Vereinbarung betreffend Kostenfreiheit bereits weitgehend entsprochen. Um diese Maßnahme als gesetzliche Verpflichtung im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG umzusetzen, ist nunmehr mittels einer Novelle des Burgenländischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes 2009 sicherzustellen, dass im letzten Kindergartenjahr für den Besuch im Umfang von 20 Wochenstunden keine Beträge verlangt werden, die die vom Land Burgenland übernommenen Beträge übersteigen.

Die Schaffung einer halbtägigen Besuchspflicht im letzten Kindergartenjahr ab 1. September 2010 erfolgt ebenfalls im Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 umzusetzen.

Um ein rechtzeitiges Inkrafttreten dieser Maßnahmen zu gewährleisten, muss das Gesetzgebungsverfahren bereits vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG begonnen werden.

Alternativen:

Die Maßnahmen betreffend Umsetzung der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG sind mit Blick auf den systematischen Zusammenhang im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz umzusetzen. Insofern sind keine alternativen Regelungen denkbar.

Wenn das Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abgewartet würde, wäre aufgrund der Fristen und formalen Erfordernisse im Gesetzgebungsverfahren ein Inkrafttreten der Bestimmungen zur Gewährleistung der Kostenfreiheit bis 1. September 2009 nicht möglich.

Kosten:

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten. Da die Maßnahmen zur Übernahme der Kindergarten-Elternbeiträge bereits mit der am 16. April 2009 vom Burgenländischen Landtag beschlossenen Novelle des Bgld. Familienförderungsgesetzes ergriffen wurden, sind im Rahmen der gegenständlichen Novelle keine Maßnahmen erforderlich, die Kosten verursachen.

EG-Rechtskonformität:

Dem Entwurf stehen keine Regelungen der Europäischen Union entgegen.

Erläuterungen

I. Allgemeines:

Zwischen dem Bund und den Ländern wurde eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über ein kostenloses verpflichtendes letztes Kindergartenjahr mit dem Titel „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen“ ausverhandelt, um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten. Es ist vorgesehen, dass die Länder ihre landesgesetzlichen Vorschriften dahingehend anpassen, dass bis 1. September 2009 ein kostenloser halbtägiger Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen im letzten Kindergartenjahr und bis 1. September 2010 ein verpflichtender halbtägiger Besuch im letzten Kindergartenjahr eingeführt wird.

Um ein rechtzeitiges Inkrafttreten dieser Maßnahmen zu gewährleisten, muss das Gesetzgebungsverfahren bereits vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG begonnen werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3):

Bislang war der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für alle Kinder freiwillig. Nunmehr wird im § 30a Abs. 1 eine Besuchspflicht für fünfjährige Kinder, die im Folgejahr schulpflichtig werden, eingeführt, so dass der im § 3 Abs. 3 enthaltene Grundsatz der Freiwilligkeit entsprechend einzuschränken ist.

Zu Z 3 (5. Abschnitt):

Mit diesen Bestimmungen wird der verpflichtende Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen samt Ausnahmemöglichkeiten geregelt.

Weiters erfolgt die Sicherstellung, dass der verpflichtende Besuch keine Betreuungskosten verursacht. Gemäß den Erläuterungen der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG kann hierfür sowohl der Entfall von Elternbeiträgen als auch die Refundierung landesgesetzlich vorgesehen werden.

In § 30b wird die Refundierung der Beiträge dadurch sichergestellt, dass der sich aus § 8d Bgld. Familienförderungsgesetz für das Besuchsausmaß von 20 Stunden pro Woche ergebende Höchstbetrag nicht überschritten werden darf.

In § 8d Bgld. Familienförderungsgesetz ist die Kinderbetreuungsförderung geregelt. Für den Besuch im Ausmaß von 20 Wochenstunden ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung ein Höchstbetrag von 30 Euro vorgesehen. Aufgrund der Verordnungsermächtigung gem. § 9 Abs. 7 Bgld. Familienförderungsgesetz kann eine jährliche Erhöhung dieser Höchstgrenze erfolgen.

Die Beitragsbegrenzung soll in jenen Fällen zur Anwendung kommen, in denen nur der Besuch im Ausmaß von 20 Wochenstunden gewünscht ist. Damit ist die volle Refundierung im Rahmen der Besuchspflicht abgesichert. Für den Besuch über diese Wochenstundengrenze hinaus können – wie für andere Jahrgänge – andere verhältnismäßige Beiträge vorgesehen werden.

Für die Verabreichung von Mahlzeiten (Jause, Mittagstisch, Getränke, etc.) sowie die Teilnahme an Spezialangeboten (Sportausübung, Fremdsprachenunterricht, spezielle musikalische Förderung, etc.) können darüber hinausgehende Beiträge eingehoben werden.

Die Festlegung einer Höchstgrenze für Elternbeiträge in § 30b ist an Art. 6 Abs. 1 StGG (Freiheit der Erwerbstätigkeit) zu messen. Eine allfällige gesetzliche Beschränkung des Grundrechtes auf Erwerbsfreiheit muss ausschließlich im öffentlichen Interesse liegen und die vorgesehene beschränkende Maßnahme muss ein zur Verfolgung dieses öffentlichen Interesses taugliches und adäquates Mittel sein.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes gelten insbesondere auch sozial- und familienpolitische Ziele als öffentliche Interessen (VfSlg. 15.305).

Für eine allfällige Prüfung der Tauglichkeit und Adäquanz der gewählten Umsetzungsvariante zur Zielerreichung (Verhältnismäßigkeitsprüfung) ist Folgendes festzuhalten:

Der überwiegende Teil der burgenländischen Kindergärten wird durch die Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG in Form des maximalen Kostenersatzes von 30 Euro pro Kind für einen Halbtagsbesuch keine Einnahmeneinbußen erleiden, da rund 80 % der Kindergärten bislang für die entsprechende Leistung Beiträge unter 30 Euro eingehoben haben. Rund 17 % der Kindergärten hat bislang für einen Halbtagsbesuch Kindergartenbeiträge zw. 30 und 50 Euro eingehoben.

Durchschnittlich wird sich somit in diesen Kindergärten auf Grund der Höchsttarifizierung ein Rückgang bei den Elternbeiträgen zw. 0,5 und 5 % ergeben. Allerdings – nachdem der überwiegende Teil der Einnahmen – das sind die Transferzahlungen des Landes und die Verlustabdeckungen der Gemeinden – unverändert bleiben sollten, entsprechen die Auswirkungen der Einnahmeneinbußen auf die Gesamteinnahmen bezogen einem durchschnittlichen Rückgang von max. 0,5 %. Durch das verpflichtende letzte Kindergartenjahr und die ebenfalls am 1.9.2009 in Kraft tretende Kinderbetreuungsförderung gem. Bgld. Familienförderungsgesetz ist allerdings gleichzeitig davon auszugehen, dass es zu entsprechenden Mehreinnahmen durch verstärkte Nachfrage kommen wird, sodass die Anpassung der Elternbeiträge an die Höchstarife bei dieser Kategorie von Kindergärten auch eher ohne besondere finanzielle Auswirkungen sein dürfte.

Etwas stärker betroffen von der Tarifierung werden unter Umständen einige wenige Privatkindergärten sein, die bislang pro Kind für einen Halbtagesbesuch schon Beiträge über 50,-- Euro verlangt haben. Bei diesen Kindergärten unterscheidet sich die Finanzierungsstruktur dadurch, dass die Elternbeiträge bis zu 30 % der Einnahmen ausmachen. Durch die Anpassung der Beiträge für Kinder im letzten Kindergartenjahr an die Höchstarife könnten sich somit für einen solchen Kindergarten Einnahmeneinbußen von bis zu 5 % ergeben. Allerdings ist zu beachten, dass zusätzlich zum festgesetzten Tarif von 30,-- Euro für Spezialangebote ein zusätzliches Entgelt verrechnet werden kann. Speziell Privatkindergärten zeichnen sich durch zusätzliche Leistungen wie Montessoriangebot, Fremdsprachen etc. aus, sodass davon auszugehen ist, dass auch der bisherige Elternbeitrag in einen Normaltarif und einen Beitrag für Zusatzleistungen gesplittet werden kann. Außerdem wird auch bei Privatkindergärten eine entsprechende geschäftsfördernde Wirkung der Kinderbetreuungsförderung gem. Bgld. Familienförderungsgesetz festzustellen sein. Die Kinderbetreuungsförderung wird für öffentliche und private Kinderbetreuungseinrichtungen im gleichen Umfang gewährt.

Es ist daher davon auszugehen, dass es durch das burgenländische Modell der Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15 a B-VG für die Kindergärten zu keinen betriebswirtschaftlich beeinträchtigenden Einnahmenseinbußen kommen wird.

Daher ist ein Eingriff in das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit nicht gegeben bzw. ein allfälliger Eingriff im Hinblick auf die oben dargestellte Rechtsprechungspraxis des Verfassungsgerichtshofes gerechtfertigt.

Zu Z 4 (§ 34):

In § 34 Abs. 2 wird eine Geldstrafe für den Fall der Verletzung der Besuchspflicht vorgesehen, die erst zum Tragen kommt, wenn zuvor ein schriftliches

Aufforderungsschreiben und eine Vorladung zu einem Informationsgespräch erfolglos geblieben sind.

Bericht

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Beschlussantrag (Beilage 1177), mit dem der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Helmpflicht beim Wintersport zugestimmt wird (Zahl 19 - 724) (Beilage 1188).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Beschlussantrag, mit dem der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Helmpflicht beim Wintersport zugestimmt wird, in ihrer 39. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 24. Juni 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Brenner wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Brenner den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Beschlussantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag des Berichterstatters ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle folgenden Beschluss fassen:

Der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Helmpflicht beim Wintersport wird gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Eisenstadt, am 24. Juni 2009

Der Berichterstatter:

Brenner eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Beschluss

des Burgenländischen Landtages vom, mit dem der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Helmpflicht beim Wintersport zugestimmt wird

Der Landtag hat beschlossen:

Der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Helmpflicht beim Wintersport wird gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Vereinbarung gemäß Art 15a Abs 2 B-VG über die Helmpflicht beim Wintersport

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch die Landeshauptfrau oder den Landeshauptmann, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art 15a Abs 2 B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Helmpflicht

Die Vertragsparteien regeln in den Landesrechtsordnungen, dass Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beim Befahren von Schipisten im Rahmen der Wintersportausübung, jedenfalls beim Alpinschilauflauf und Snowboarden, einen handelsüblichen Wintersporthelm tragen sowie dass die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen für die Einhaltung dieser Verpflichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren Sorge zu tragen haben.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung steht allen Ländern zur Unterzeichnung offen.

(2) Die Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages, an dem sechs Länder der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung schriftlich mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, für diese sowie für jene Länder in Kraft, die eine solche schriftliche Mitteilung bis spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten abgegeben haben.

(3) Für Länder, die erst nach Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs. 2 mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, tritt die Vereinbarung einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.

(4) Die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung teilt den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 sowie den jeweiligen Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mit.

Artikel 3

Umsetzung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Vereinbarung längstens binnen 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erfüllen.

Artikel 4

Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem diese bei der Verbindungsstelle der Bundesländer eingelangt ist, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragspartner weiter in Kraft.

Artikel 5

Ausfertigung, Mitteilung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt, die bei der Verbindungsstelle der Bundesländer hinterlegt wird. Allen Vertragsparteien ist eine beglaubigte Abschrift der Vereinbarung durch die Verbindungsstelle der Bundesländer zu übermitteln.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

zu Artikel 1 (Helmpflicht):

Aufgrund der Zunahme von schweren und schwersten Verletzungen bei der Ausübung von Wintersport in den vergangenen Wintersportsaisonen soll für Kinder und Jugendliche eine gesetzliche Helmpflicht vorgesehen werden, um die Häufigkeit und die Schwere von Kopf- und Schädelverletzungen zu vermindern.

Durch die gegenständliche Vereinbarung sollen Mindeststandards für die Regelungen in den Landesrechtsordnungen festgelegt werden.

Die Formulierung soll sicherstellen, dass kein Land bei der Umsetzung der Vereinbarung über Alpenschilaf und Snowboarden hinausgehende Sportarten in die Helmpflicht einbeziehen muss. Andererseits können solche Länder, die dies wünschen, eine Helmpflicht auch für andere Sportarten vorsehen.

Auch eine Erstreckung des örtlichen Geltungsbereiches über Schipisten hinaus (z.B. auf pistenähnliches Gelände) ist jederzeit möglich.

zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Für das Inkrafttreten soll es genügen, wenn sechs Länder der Verbindungsstelle der Bundesländer schriftlich mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Diese Bestimmung soll eine raschere Umsetzung ermöglichen.

zu Artikel 4 (Geltungsdauer, Kündigung):

Die Vereinbarung soll auf unbestimmte Zeit geschlossen werden und nicht befristet werden.

Die Nachteile eines befristeten Abschlusses der Vereinbarung werden insbesondere in der zu kurzen Geltungsdauer und im zu hohen Evaluierungs- und Handlungsbedarf für alle Länder nach nur drei Jahren (bei Befristung mit Ablauf 1. Mai 2012) gesehen.

Bericht

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend den Beschlussantrag (Beilage 1173), mit dem der Tätigkeitsbericht der Antidiskriminierungsstelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung mit Stichtag 31. Jänner 2009 zur Kenntnis genommen wird (Zahl 19 - 720) (Beilage 1186).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den Beschlussantrag, mit dem der Tätigkeitsbericht der Antidiskriminierungsstelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung mit Stichtag 31. Jänner 2009 zur Kenntnis genommen wird, in ihrer 39. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 24. Juni 2009, beraten.

Landtagsabgeordnete Doris Prohaska wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Doris Prohaska den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Beschlussantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag der Berichterstatterin ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle folgenden Beschluss fassen:

Der Tätigkeitsbericht der Antidiskriminierungsstelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung mit Stichtag 31. Jänner 2009 wird zur Kenntnis genommen.

Eisenstadt, am 24. Juni 2009

Die Berichterstatterin:

Doris Prohaska eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

BESCHLUSS

des Burgenländischen Landtages vom _____, mit dem der Tätigkeitsbericht der Antidiskriminierungsstelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung mit Stichtag 31. Jänner 2009 zur Kenntnis genommen wird

Der Landtag hat beschlossen:

Der Tätigkeitsbericht der Antidiskriminierungsstelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung mit Stichtag 31. Jänner 2009 wird zur Kenntnis genommen.

Antidiskriminierungsstelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

**Tätigkeitsbericht
mit Stichtag 31. Jänner 2009**

Der Burgenländische Landtag hat – in Umsetzung entsprechender gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen - im Jahre 2005 das Burgenländische Antidiskriminierungsgesetz (LGBl. Nr. 84/2005) erlassen.

Mit diesem Gesetz wurde beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eine unabhängige und weisungsfreie Antidiskriminierungsstelle geschaffen und Mag. Klaus MEZGOLITS in weiterer Folge zum Leiter dieser Stelle bestellt.

Im § 30 Abs. 3 dieses Gesetzes ist bestimmt, dass die Antidiskriminierungsstelle alle 3 Jahre – erstmalig mit 31. Jänner 2009 – der Landesregierung einen Bericht über ihre Tätigkeiten vorzulegen hat, welcher dann von der Landesregierung dem Landtag weiterzuleiten ist.

Im Sinne dieser Bestimmung, erlaubt sich die Antidiskriminierungsstelle folgenden Bericht über die ersten 3 Jahre ihrer Tätigkeit vorzulegen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Situation im Burgenland ist durch mehrere Umstände nicht mit der Situation in anderen Bundesländern vergleichbar.

Zum einen gibt es mehrere Stellen, welche sich mit Fragen der Diskriminierung bzw. Gleichbehandlung befassen (neben der Antidiskriminierungsstelle z.B. Gleichbehandlungsbeauftragte

und Frauenbüro) zum anderen ist das Burgenland – was durchaus positiv gesehen wird – aufgrund seiner Kleinheit dafür bekannt, „dass jeder jeden kennt“ und daher wohl die Mehrzahl denkbarer Beschwerden über „informelle Mechanismen“ erledigt werden können.

Diese beiden Punkte gemeinsam erklären wohl die äußerst geringe Zahl von Beschwerden bzw. Anfragen, welche im Berichtszeitraum an die Antidiskriminierungsstelle herangetragen wurden.

2. Anfragen

Im Berichtszeitraum gab es einige Anfragen allgemeiner Natur, welche i. d. R. kurzfristig und unmittelbar erledigt werden konnten.

Es gab allerdings einen Schwerpunkt (wobei aufgrund der geringen Zahl selbst diese Aussage nicht ganz unproblematisch ist) im Bereich der Regelungen betreffend die Schulferien, wobei in erster Linie Lehrpersonen, welche anderen Glaubensgemeinschaften als der römisch-katholischen bzw. der evangelischen Kirche AB bzw. HB angehörten, Wünsche nach für sie maßgeschneiderten Ferienregelungen geäußert haben.

All diese Anfragen konnten – in bester Kooperation mit dem Landesschulrat – in kürzester Zeit geklärt werden.

3. Beschwerden

Im Berichtszeitraum gab es lediglich 2 Beschwerden wegen behaupteter Diskriminierung, wobei in beiden Fällen eine Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu ethnischen Minderheiten Anlass der Beschwerde war.

In **einem** Fall haben – vertreten durch einen österreichischen Rechtsanwalt – aus Indien stammende österreichische Staatsbürger eine Diskriminierung bei der Zuweisung von Marktständen auf den Märkten einer burgenländischen Gemeinde behauptet.

Nach zahlreichen Gesprächen, einer Besichtigung des Marktgeländes der betroffenen Gemeinde, Einsichtnahme in die Marktordnung und Einholung von Informationen über die einerseits in dieser Gemeinde übliche Vorgangsweise, aber auch die branchenübliche Vorgangsweise, konnte die Beschwerde gütlich erledigt werden.

Es kam zu einer Entschuldigung durch den zwischenzeitig neuen Bürgermeister und zur Zusage zukünftig jeden Anschein einer Diskriminierung zu vermeiden.

Da es zwischenzeitig zu keiner weiteren Beschwerde gekommen ist, wird angenommen, dass nicht nur die gegenständliche Beschwerde – im Sinne der Beschwerdeführer - erledigt wurde, sondern auch das gegenwärtige Verhalten der Organe der betreffenden Gemeinde keinen Anlass zu weiteren Beschwerden gibt.

Im **zweiten** Fall – es ging um die Frage einer Beförderung eines leitenden Beamten der Burgenländischen Landesregierung – war die Situation etwas komplizierter.

Nachdem ein Versuch zur formfreien Vermittlung im Sinne des § 30 Abs. 2 Z. 2 leg. cit. zu keinem Ergebnis geführt hatte und trotz seiner zwischenzeitig erfolgten Versetzung in den Ruhestand der Beschwerdeführer auf einer Erledigung seiner Beschwerde beharrte, musste ein entsprechendes Verfahren durchgeführt und beendet werden.

Im Ergebnis musste festgestellt werden, dass zwar die vom Beschwerdeführer behaupteten Sachverhaltselemente im Großen und Ganzen den Tatsachen entsprechen (dies wurde dem Gefertigten gegenüber von mehreren ehemaligen Spitzenbeamten unabhängig voneinander bestätigt) aber trotzdem der Beschwerde keine Berechtigung zukam.

Und zwar deshalb nicht, weil die angestrebte Beförderung nicht (oder zumindest nicht hauptsächlich) deshalb nicht erfolgte weil der Beschwerdeführer der Volksgruppe der „Burgenland – Kroaten“ angehört, sondern aufgrund seiner Verwendung, für welche in den Beförderungsrichtlinien der Burgenländischen Landesregierung eine weitere Beförderung (damals und auch gegenwärtig) nicht vorgesehen war bzw. ist.

4. sonstige Tätigkeiten

Wie bereits eingangs angeführt, erfolgte der Gesetzesbeschluss des Landtages in Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften, was zur Folge hatte, dass nicht nur das Land Burgenland, sondern auch die anderen Bundesländer und auch der Bund selbst entsprechende der Antidiskriminierungsstelle vergleichbare Institutionen geschaffen hat.

Daher kommt dem Erfahrungs- und Meinungsaustausch zwischen den einzelnen, mit dieser Materie befassten Organen auch eine besondere Bedeutung zu.

Aus diesem Grunde finden – ähnlich den Konferenzen z.B. der Wasserrechtsreferenten – Konferenzen der Antidiskriminierungsbeauftragten der Bundesländer bzw. der einzelnen Ressorts statt.

Im Einklang mit dem turnusmäßigen Wechsel des Vorsitzes im Bunderat wird das Burgenland in der zweiten Hälfte des Jahres 2009 Gastgeber einer derartigen Konferenz sein.

Neben diesen „großen Konferenzen“ wird gelegentlich zu Sitzungen in verschiedenen Bundesministerien geladen und gibt es auch entsprechenden Schriftverkehr, sowohl mit betroffenen Bundesministerien als auch der Verbindungsstelle der Bundesländer, wobei ich angemerkt werden muss, dass es in diesem Bereich sehr oft zu Überschneidungen mit der, vom Leiter der Antidiskriminierungsstelle ebenfalls wahrgenommenen Funktion als Menschenrechtskoordinator des Landes kommt.

Mattersburg, am 03. 02. 2009

Der Leiter der Antidiskriminierungsstelle:

wHR Mag. Klaus MEZGOLITS

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Leo Radakovits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1133) betreffend Anpassung der Kriterien für Kostenleistungen der Gemeinden an die Regelung im Finanzausgleichsgesetz (Zahl 19 - 698) (Beilage 1189).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Leo Radakovits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Anpassung der Kriterien für Kostenleistungen der Gemeinden an die Regelung im Finanzausgleichsgesetz in ihrer 37., 38. und abschließend in ihrer 39. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 24. Juni 2009, beraten.

Nach seinem ergänzenden Bericht stellte Landtagsabgeordneter Heissenberger abermals den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen EntschlieÙungsantrag die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Im Anschluss an seine Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Gelbmann einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Gelbmann gestellte Abänderungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Leo Radakovits, Kolleginnen und Kollegen auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Anpassung der Kriterien für Kostenleistungen der Gemeinden an die Regelung im Finanzausgleichsgesetz unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Gelbmann beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 24. Juni 2009

Der Berichterstatter:

Heissenberger eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:

Dr. Moser eh.

*An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter Prior
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, 24. Juni 2009

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,

Kolleginnen und Kollegen

zum selbständigen Antrag 19 – 698, welcher abgeändert wird wie folgt:

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend gerechte Lastenverteilung und Kompensierung von Finanzausgleichs-Verlusten der Gemeinden

Das Finanzausgleichsgesetz 2008 sieht ab dem Jahr 2009 abweichend zu den bisherigen Regelungen vor, dass sich die Volkszahl (Wohnbevölkerung) für die Verteilung der Ertragsanteile nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober bestimmt.

Bis zur Kundmachung der Statistik des Bevölkerungsstandes zum 31. Oktober 2008 bestimmt sich die Volkszahl im Jahr 2009 nach einer vorläufigen Wohnbevölkerung auf Basis der der Bundesanstalt Statistik Österreich im November 2008 zur Verfügung stehenden Daten.

Im Burgenland bekommt mehr als die Hälfte aller Gemeinden ab Jahresbeginn 2009 auf Grund dieser neuen Einwohnerdefinition geringere Steueranteile. Gleichzeitig müssen diese Gemeinden auf Grund von Landesgesetzen bzw. Erlässen Kostenbeiträge weiterhin nach der (höheren) Volkszählungszahl 2001 ans Land bzw. andere Rechtsträger leisten, weshalb die Rechtslage entsprechend anzupassen ist.

Obwohl auch das Land Burgenland durch die neue Berechnung Finanzmittel verliert, hat es den „Verlierergemeinden“ eine temporäre sowie teilweise Kompensierung dieser Verluste im Rahmen der Möglichkeiten des Landeshaushalts versprochen.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert,

- durch entsprechende landesgesetzliche Anpassungen eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Gemeinden sicher zu stellen
- die finanzielle Kompensierung der genannten Verluste von „Verlierergemeinden“ ab dem Kalenderjahr 2009 aus Landesmitteln durchzuführen
- einen zeitlichen Rahmen vorzugeben, wie lange diese Ausgleichszahlungen seitens des Landes erfolgen sollen

19 - 698

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter Prior

Landhaus
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 15. April 2009

A n t r a g

der Landtagsabgeordneten

Leo R A D A K O V I T S

Kolleginnen und Kollegen

betreffend Anpassung der Kriterien für Kostenleistungen der Gemeinden an die Regelung im
Finanzausgleichsgesetz

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Anpassung der Kriterien für Kostenleistungen der Gemeinden an die Regelung im Finanzausgleichsgesetz

Das Finanzausgleichsgesetz 2008 sieht ab dem Jahr 2009 abweichend zu den bisherigen Regelungen vor, dass sich die Volkszahl (Wohnbevölkerung) für die Verteilung der Ertragsanteile nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober bestimmt.

Bis zur Kundmachung der Statistik des Bevölkerungsstandes zum 31. Oktober 2008 bestimmt sich die Volkszahl im Jahr 2009 nach einer vorläufigen Wohnbevölkerung auf Basis der der Bundesanstalt Statistik Österreich im November 2008 zur Verfügung stehenden Daten.

Im Burgenland bekommt mehr als die Hälfte aller Gemeinden ab Jahresbeginn 2009 auf Grund dieser neuen Einwohnerdefinition geringere Steueranteile.

Gleichzeitig müssen diese Gemeinden auf Grund von Landesgesetzen bzw. Erlässen folgende Kostenbeiträge weiterhin nach der (höheren) Volkszählungszahl 2001 ans Land bzw. andere Rechtsträger leisten:

- Beitrag für Tierkörperverwertung und Schlachtmüllentsorgung
- Betriebsabgang der burgenländischen Krankenanstalten
- Personalkostenbeitrag zum Musikschulpersonal
- Rettungsbeitrag
- Sanitätsbeitrag

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung

- entsprechende Änderungen auf Landesebene vorzunehmen, um eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Gemeinden sicher zu stellen
- und die bereits im Landeskoordinationskomitee vereinbarten Ausgleichszahlungen für sogenannte „Einwohner-Verlierergemeinden“ bereits im Jahr 2009 umzusetzen.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung zuzuleiten.

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag^a. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 1161) betreffend die Förderung von Tagesmüttern (Zahl 19 - 714) (Beilage 1190).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag^a. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Förderung von Tagesmüttern in ihrer 38. und abschließend in ihrer 39. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 24. Juni 2009, beraten.

Nach ihrem ergänzenden Bericht stellte Landtagsabgeordnete Edith Sack einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der von der Landtagsabgeordneten Edith Sack gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag^a. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Förderung von Tagesmüttern unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Edith Sack beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 24. Juni 2009

Die Berichterstatterin:

Edith Sack eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Walter Prior
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 24. Juni 2009

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 19 – 714, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend die Förderung der ergänzenden Kinderbetreuung durch Tageseltern.

Die am 16. April 2009 im Landtag beschlossene Novelle des Familienförderungsgesetzes sieht die Einführung von Gratiskindergärten vor. Das Land Burgenland forciert hiermit die institutionelle Kinderbetreuung und deren anerkannten Vorzüge. Die Ausweitung der Betreuungszeiten, die bessere Ferienregelung, die alterserweiterten Kindergartengruppen, die Senkung des Eintrittsalters und die Mindestöffnungszeiten kommen den burgenländischen Familien zugute und werden außerdem dazu beitragen, die Frauenerwerbsquote zu erhöhen. Im Zuge dessen ergeben sich bei einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtungsweise weitere positive sowie nachhaltige Multiplikatoreffekte, da in Kinderbetreuungseinrichtungen qualifiziertes Personal eine krisensichere Beschäftigung findet. Das Land Burgenland bekennt sich hiermit eindeutig zum eingeschlagenen Weg der kostenlosen institutionellen Kinderbetreuung, um Familien zu entlasten und Kindern die bestmögliche pädagogische Betreuung zu bieten. In konsequenter Entsprechung dieses Standpunktes werden elitäre Betreuungsformen weder forciert noch gefördert.

Jene Eltern bzw. allein erziehenden Elternteile, die aufgrund beruflicher Verpflichtungen in ihrer Gemeinde keine ausreichenden institutionellen Kinderbetreuungsangebote vorfinden, müssen Tageselternbetreuung in Anspruch nehmen, sofern keine Möglichkeit zur Betreuung innerhalb der Familie besteht. Einkommensschwächeren Familien bzw. Alleinerziehenden soll daher bei vorliegen folgender Voraussetzungen die Berufstätigkeit außerhalb der Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen erleichtert werden:

- Berufstätigkeit beider Elternteile bzw. des allein erziehenden Elternteils
- Betreuungsbedarf außerhalb der Öffnungszeiten von institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen
- Deckelung der Fördermaßnahmen durch Einkommensgrenzen sowie
- analoge Anwendung der FamFöG-Höchstbeträge auf die Gesamthöhe des für institutionelle und Tagesmutterbetreuung gewährten Förderbetrages

Das Land Burgenland fördert bereits die Organisationen „Projekt Tagesmütter Burgenland“, die als Dienstgeber von Tagesmüttern organisatorische Rahmenbedingungen und Qualitätssicherung für diese Betreuungsform garantiert und dadurch in den genannten Einzelfällen eine wertvolle Ergänzung zur institutionellen Kinderbetreuung darstellt. Der Elternbeitrag ist burgenlandweit

einheitlich geregelt und abhängig vom Betreuungsausmaß. Je nach Familieneinkommen kann um eine Kinderbetreuungsbeihilfe beim zuständigen AMS angesucht werden. Eine Ganztagsbetreuung mit einer 90%igen Förderung ist durch diese Lösung schon ab € 37,-- monatlich möglich.

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- das im Familienförderungsgesetz normierte Modell des Gratiskindergartens zügig umzusetzen und damit die Familien zu entlasten
- den eingeschlagenen Weg der kostenlosen institutionellen Kinderbetreuung fortzusetzen, um Kindern die bestmögliche pädagogische Betreuung zu bieten
- einen flächendeckenden Ausbau der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen und Öffnungszeiten anzustreben
- ergänzend die genannte Institution der Tagesmütter im Burgenland weiterhin zu fördern
- sowie allgemeine Förderrichtlinien betreffend Tageseltern für die genannten Fälle auszuarbeiten

19 - 714

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter Prior

Landhaus
7000 Eisenstadt

Antrag

der Landtagsabgeordneten Mag^a. Margarethe Krojer und Mag. Joško Vlasich auf
Fassung einer EntschlieÙung betreffend die Förderung von Tagesmüttern.

Der Landtag wolle beschließen:

ENTSCHLIESSUNG

des Burgenländischen Landtages vom betreffend die Förderung von Tagesmüttern.

Die Novelle des Familienförderungsgesetzes, welches am 16. April 2009 im Landtag beschlossen wurde, sieht beim Besuch eines Kindergartens eine Förderung bis zu einem Betrag von 45,-- Euro und beim Besuch einer Kinderkrippe eine Förderung von bis zu 90,-- Euro vor. Um auch Eltern, die in Gemeinden wohnen, in denen das Angebot an institutionellen Kinderbetreuungsmöglichkeiten nicht ausreichend zur Verfügung steht, die aber dennoch durch berufliche oder sonstige Gründe auf eine Kinderbetreuung angewiesen sind, entsprechende Betreuungsmöglichkeiten bieten zu können, soll in diesen Fällen durch eine Förderung in Höhe des durchschnittlichen Elternbeitrages für Tageselternbetreuung die finanzielle Belastung für diese Betreuungsform abgedeckt werden. Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, ist die Mitberücksichtigung der Betreuungsform Tageseltern als Ergänzungsmaßnahme zur Einführung der Förderung für den Besuch von Kinderkrippen und Kindergarten notwendig.

Der Burgenländische Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, analog dem im Familienförderungsgesetz normierten Bereich der Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen künftig auch für eine entsprechende Förderung der Tageseltern zu sorgen, und zwar in jenen Gemeinden, in denen kein oder kein ausreichendes institutionelles Kinderbetreuungsangebot besteht und daher die Eltern auf die Betreuung durch Tageseltern angewiesen sind.

Es wird ersucht, den vorliegenden Antrag dem Rechtsausschuss und dem Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, 7. Mai 2009

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung (Beilage 898) betreffend Aufhebung der Schulsprengelverordnung für den Pflichtschulbereich im Burgenland (Zahl 19 - 553) (Beilage 1191).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Aufhebung der Schulsprengelverordnung für den Pflichtschulbereich im Burgenland in seiner 28., 30., 33. und abschließend in seiner 37. Sitzung am Mittwoch, dem 24. Juni 2009, beraten.

Nach seinem ergänzenden Bericht stellt Landtagsabgeordneter Gossy einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Landtagsabgeordneten Gossy gestellte Abänderungsantrag ohne Wortmeldung mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Mag. Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer EntschlieÙung betreffend Aufhebung der Schulsprengelverordnung für den Pflichtschulbereich im Burgenland unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Gossy beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 24. Juni 2009

Der Berichterstatter:
Gossy eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Walter Prior
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, 24. Juni 2009

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Doris Prohaska,
Kolleginnen und Kollegen zum Antrag 19 – 553, welcher abgeändert wird
wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

des Burgenländischen Landtages vom ____ betreffend Aufhebung der Schulsprengelverordnung für den Pflichtschulbereich im Burgenland.

Durch die Einführung der „Neuen Mittelschule“ wurden die Schulsprengel für die erfassten Hauptschulstandorte aufgehoben. Alle betroffenen Schülerinnen und Schüler haben nun die Möglichkeit, aus den Schultypen Gymnasium, Neue Mittelschule und Hauptschule frei zu wählen.

Im Juni 2008 wurde seitens des Bundes das Begutachtungs- und Konsultationsverfahren betreffend ein Gesetz, mit dem das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert werden soll, in die Wege geleitet. Mit der Novelle soll *„...die aus dem Jahr 1955 stammende Sprengelregelung, die als zu starr empfunden wird und die Länder an der Erlassung von bedarfsorientierten Regelungen hindert“*, geändert werden.

Kernstück des zitierten Entwurfs ist die Beseitigung jener grundsatzgesetzlichen Bestimmungen, die derzeit die Einrichtung von Schulsprengeln für die öffentlichen Pflichtschulen durch die Landesgesetzgebung zwingend vorsehen.

Die Kernbestimmung über die Sprengelbildung soll zu Gunsten einer höheren Flexibilität für zeitgerechte und den regionalen Bedürfnissen angepasste Landesausführungsgesetze entfallen. Lediglich das Recht jedes schulpflichtigen Kindes, in zumutbarer Entfernung einen Schulplatz gesichert zu wissen, erscheint als grundsatzgesetzliche Vorgabe unverzichtbar.

Statt der bestehenden soll künftig entsprechend einer allgemeinen Regelung *„die Landesgesetzgebung sicher stellen, dass alle schulpflichtigen Kinder bzw. Jugendlichen die ... öffentlichen Pflichtschulen bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.“* Durch diesen Entfall der Sprengelregelungen im Grundsatzgesetz steht es der Landesgesetzgebung in Hinkunft frei, die bestehenden Sprengelregelungen beizubehalten, nach Belieben zu ändern oder sogar gänzlich zu beseitigen. Der Burgenländische Landtag steht dieser Möglichkeit der flexibleren Gestaltung der Schulsprengel und einer freien Schulwahl positiv gegenüber.

Hiezu ist allerdings anzumerken, dass die Festsetzung von Schulsprengeln in zweifacher Hinsicht eine wesentliche Funktion im gesamten Pflichtschulwesen erfüllt:

Zum einen wird durch die Sprengelzugehörigkeit jedem schulpflichtigen Kind das Recht zum Besuch einer in Frage kommenden Pflichtschule eingeräumt; durch den Sprengel wird somit die Möglichkeit des Schulbesuchs in einer öffentlichen Pflichtschule der näheren Umgebung garantiert.

Zum anderen ist nach dem derzeitigen System auch die Frage der Finanzierung der öffentlichen Schulliegenschaften und -bauten - vor allem im Bereich der Hauptschulen, Polytechnischen Schulen und Sonderschulen - an das Bestehen eines Schulsprengels geknüpft, indem die Schulerhaltsbeiträge aliquot auf die dem Sprengel angehörenden Gemeinden umgelegt werden können.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert alle Vorkehrungen zu treffen, um nach In-Kraft-Treten des neuen Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes eine entsprechende Flexibilisierung der Schulsprengelverordnung umzusetzen.

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, die finanzielle Absicherung der Schulerhalter im Zuge der Sprengelflexibilisierung zu gewährleisten.

An den
Präsidenten des Burgenländischen Landtages
Walter Prior

Landhaus
7000 Eisenstadt

Antrag

der Landtagsabgeordneten Joško Vlasich und Mag^a. Margarethe Krojer auf Fassung einer Entschließung betreffend Aufhebung der Schulsprengelverordnung für den Pflichtschulbereich im Burgenland.

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

des Burgenländischen Landtages vom betreffend Aufhebung der Schulsprengelverordnung für den Pflichtschulbereich im Burgenland.

Durch die Einführung der „Neuen Mittelschule“ mussten die Schulsprengel für mehrere Hauptschulstandorte neu geregelt werden bzw. ganz aufgehoben werden. Das wird in Zukunft dazu führen, dass es zwei unterschiedliche SchülerInnentypen geben wird. Solche, die ihre Schule frei wählen können (NMS oder Gymnasium) und solche, die weiterhin gezwungen sein werden, die Schule an ihrem Pflichtsprengelstandort zu besuchen. Dieser Zustand ist ungerecht und unzumutbar.

Auch im Bereich der Volksschulen treten wegen der Pflichtschulsprengel regelmäßig Probleme auf. Um eine entsprechende Nachmittagsbetreuung für ihr Kind zu gewährleisten, müssen manche Eltern ihr Kind in eine sprengelfremde Schule geben, da in ihrem Pflichtsprengel keine Betreuung angeboten wird. Dieser Umstand ist leider auch immer wieder mit zusätzlichen Kosten verbunden, da die Schulen ein „Schulgeld“ von den Eltern einfordern, wenn die Gemeinde nicht bereit ist, die Kosten zu übernehmen. Diese gesetzeswidrige Vorgangsweise wird durch die Schulsprengelverordnung begünstigt.

Vor kurzem wurde seitens des Bundes das Begutachtungs- und Konsultationsverfahren mit dem das Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz geändert werden soll, in die Wege geleitet. Mit der Novelle soll *“...die aus dem Jahr 1955 stammende Sprengelregelung, die als zu starr empfunden wird und die Länder an der Erlassung von bedarfsorientierten Regelungen hindert“*, geändert werden.

Im Vorblatt der Novelle wird darauf verwiesen, dass die Kernbestimmung über die Sprengelbildung zu Gunsten einer höheren Flexibilität für zeitgerechte und den regionalen Bedürfnissen angepasste Landesausführungsgesetze entfallen soll. Lediglich das Recht jedes schulpflichtigen Kindes, in zumutbarer Entfernung einen Schulplatz gesichert zu wissen, erscheint als grundsatzgesetzliche Vorgabe unverzichtbar.

In Folge wird es nun von den Ländern selber abhängen, ob sie die Schulsprengel zu Gunsten einer gerechteren und flexibleren Lösung aufheben.

Der Landtag hat beschlossen:

Die Burgenländische Landesregierung wird aufgefordert alle Vorkehrungen zu treffen, um nach In-Kraft-Treten des neuen Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetzes die Schulsprengel für die burgenländischen Pflichtschulen zügig aufzulösen.

Es wird ersucht, den Antrag dem Rechtsausschuss zuzuweisen.

Eisenstadt, 3. Juli 2008